

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 403 - Finanzen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Sylvia Hübler 563 5187 563 4742 sylvia.huebler@stadt.wuppertal.de
	Datum:	09.10.2006
	Drucks.-Nr.:	VO/0932/06 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
07.11.2006	Ausschuss für Finanzen und Beteiligungssteuerung	
	Empfehlung/Anhörung	
08.11.2006	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
13.11.2006	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Umwandlung der Wirtschafts- und Beschäftigungsförderungsgesellschaft Wuppertal GmbH in eine Anstalt öffentlichen Rechts (AöR)		

Grund der Vorlage

Formwechsel der Wirtschafts- und Beschäftigungsförderungsgesellschaft Wuppertal mbH

Beschlussvorschlag

1. Die Wirtschafts- und Beschäftigungsförderungsgesellschaft Wuppertal mbH wird zum 01.01.2007 als Wirtschaftsförderung Wuppertal Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) geführt. Der Gründung einer Anstalt öffentlichen Rechts wird zugestimmt.
2. Der Rat der Stadt stimmt dem als Anlage beigefügten Entwurf der Satzung der AöR und den daraus umzusetzenden Maßnahmen zu.
3. Dem Abschluss des Übertragungsvertrages hinsichtlich der gesamten Aktiva und Passiva zwischen GmbH und AöR wird zugestimmt.
4. Die Wirtschafts- und Beschäftigungsförderungsgesellschaft Wuppertal mbH wird zum 01.01.2007 in WBF GmbH umbenannt. Damit einhergehend wird der Unternehmensgegenstand der WBF GmbH in „Verwaltung von Vermögen“ geändert.
5. Der Rat der Stadt Wuppertal beruft die Mitglieder des Aufsichtsrates der Wirtschafts- und Beschäftigungsförderungsgesellschaft Wuppertal mbH zum 31.12.2006 ab.
6. Der Rat der Stadt bestellt die nachfolgenden Mitglieder zum 01.01.2007 in den Verwaltungsrat der Wirtschaftsförderung Wuppertal AöR:

Mitglieder:

Stellvertreter:

1. Vorsitzender:
Oberbürgermeister Peter Jung

2.-----

3.-----

4.-----

5.-----

6.-----

7.-----

7. Die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Verwaltungsrates entspricht der bisherigen Regelung für die Mitglieder des Aufsichtsrates.
8. Die WBF GmbH (vormals Wirtschafts- und Beschäftigungsförderungsgesellschaft Wuppertal mbH) wird nach Abschluss des Übertragungsvertrages liquidiert.
9. Die Verwaltung wird weiterhin ermächtigt, alle notwendigen Maßnahmen und Verträge zur Umsetzung vorzunehmen bzw. abzuschließen.

Einverständnisse

Entfällt

Unterschrift

Dr. Slawig

Begründung

Die Stadt Wuppertal ist alleinige Anteilseignerin der Wirtschafts- und Beschäftigungsförderungsgesellschaft Wuppertal mbH. Mit der letzten Änderung der Gemeindeordnung NRW ist es gem. § 114a GO NRW Kommunen gestattet, Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts zu errichten.

Die Wirtschaftsförderung ist eine öffentliche Aufgabe, die ausdrücklich in den vom Stadtrat beschlossenen strategisch-politischen Zielen der Stadt Wuppertal verankert ist. Um die Bedeutung dieser öffentlichen Aufgabe hervorzuheben und die Zusammenarbeit zwischen Wirtschaftsförderung und Stadtverwaltung weiter zu stärken, soll die GmbH in eine Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) umgewandelt werden und die Wirtschaftsförderung der AöR als hoheitliche Aufgabe übertragen werden.

Die AöR ist eine rechtsfähige juristische Person des öffentlichen Rechts, die selbst öffentliche Aufgaben an Stelle der Gemeinde wahrnehmen kann.

Organe der AöR sind der Vorstand und der Verwaltungsrat. Die Anstalt soll weiter von Herrn Dr. Volmerig als Vorstand in eigener Verantwortung geleitet werden. Wie bisher vertritt Herr Dr. Volmerig die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Die Geschäftsführung des Vorstands wird von einem Verwaltungsrat überwacht. Vorsitzender des Verwaltungsrates ist gem. GO NRW der Oberbürgermeister oder der Fachbeigeordnete.

Der Verwaltungsrat soll – wie bisher auch der Aufsichtsrat – aus dem Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern bestehen. Neu ist, dass für die weiteren Mitglieder Vertreter bestellt werden (gem. Mustersatzung des Städte- und Gemeindebunds NRW). Für den Vorsitzenden des Verwaltungsrates wählt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte eine Stellvertretung (siehe § 7 Abs. 3 der Satzung).

Die Entscheidungsbefugnisse des Verwaltungsrates entsprechen denen des bisherigen Aufsichtsrates.

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen erfolgen wie bisher nach kaufmännischen Grundsätzen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden - ebenfalls wie bisher - nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufgestellt und geprüft.

Vorgehen zur Umsetzung

Da nach Umwandlungsgesetz der unmittelbare Formwechsel einer GmbH in eine AöR in einem einzigen Rechtsakt nicht möglich ist, besteht keine Möglichkeit der Umwandlung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge. Die „Umwandlung“ muss daher im Wege der Einzelrechtsnachfolge durchgeführt werden. Dazu ist es nötig zunächst die AöR zu gründen, dann im Rahmen der Finanzausstattung der AöR dieser sämtliche Geschäftsanteile an der bisherigen GmbH zu übertragen und danach diese GmbH als solche zu liquidieren, um den durch sie bisher unterhaltenen Geschäftsbetrieb auf die AöR übertragen zu können.

Im Zusammenhang mit der Liquidation schließt die GmbH mit der neuen AöR einen Übertragungsvertrag hinsichtlich des gesamten aktiven und passiven Vermögens sowie sämtlicher laufender Verträge der GmbH. Die Beteiligung an der Technologiezentrum Wuppertal W-tec GmbH geht damit ebenfalls auf die AöR über.

Das bedeutet, dass sämtliches Vermögen der GmbH auf die AöR übertragen wird. Ertragssteuerliche Risiken hinsichtlich der Aufdeckung stiller Reserven entstehen nicht, da das Vermögen der GmbH lediglich aus Büro- und Geschäftsausstattung besteht.

Um Verwechslungen zu vermeiden, wird die „alte“ GmbH umbenannt und für die Dauer des Liquidationszeitraums der Gesellschaftszweck in „Verwaltung von Vermögen“ geändert. Die Vorgehensweise der Liquidation einer GmbH ist aufgrund des Gläubigerschutzes gesetzlich vorgeschrieben. Die Fortführungsdauer der GmbH (Sperrfrist) beträgt ca. 1 Jahr. In dieser Zeit tätigt die GmbH i.L. keine Geschäfte mehr, sondern wird lediglich abgewickelt. Daher wird vorgeschlagen, dass zum Zeitpunkt der Gründung der AöR der Aufsichtsrat der bisherigen GmbH abberufen wird. Der Jahresabschluss 2006 der alten GmbH kann vom Verwaltungsrat der AöR festgestellt werden

Nach § 613a BGB gehen im Rahmen der Übertragung der Aktiva und Passiva sämtliche Arbeitsverhältnisse unverändert auf die AöR über, so dass der vollumfängliche Schutz der Rechte der Mitarbeiter im Rahmen dieser Übertragung gesetzlich gesichert ist. Der Abschluss eines gesonderten Personalüberleitungsvertrages entfällt somit.

Der Aufsichtsrat der Wirtschafts- und Beschäftigungsförderungsgesellschaft Wuppertal mbH hat dieses Thema in seiner Sitzung am 20.09.2006 beraten und einstimmig die Empfehlung

beschlossen, die vorgeschlagene „Umwandlung“ in eine Anstalt öffentlichen Rechts umzusetzen.

Kosten und Finanzierung

./.

Zeitplan

./.

Anlagen

Entwurf der Satzung